

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 98/15

5 Ca 1275/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 01.09.2015

Rechtsvorschriften: §§ 115, 120a ZPO

Leitsatz:

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das aktuelle Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, nicht jedoch, dass der Antragsteller einen Monat später wahrscheinlich arbeitslos sein wird. Dies wird später nach § 120a ZPO berücksichtigt.

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 15.06.2015, Az. 5 Ca 1275/15, in Ziffer 2 abgeändert. Aus dem Einkommen sind monatliche Raten von 246,- € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Die Parteien stritten um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung zum 30.09.2015. Das Verfahren endete durch den Abschluss eines Vergleichs, in dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.09.2015 gegen Zahlung einer Abfindung vereinbart wurde.

Mit Beschluss vom 15.06.2015 bewilligte das Arbeitsgericht dem Kläger ab 11.03.2015 Prozesskostenhilfe und ordnete dessen Prozessvertreter bei. Die monatlichen Raten wur-

- 2 -

den auf 248,- € festgesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berechnung auf Blatt 50 der PKH-Akte verwiesen.

Gegen diesen dem Klägervorteiler am 22.06.2015 zugestellten Beschluss ließ der Kläger mit Schriftsatz vom 22.06.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht am 23.06.2015, sofortige Beschwerde bezüglich der Ratenzahlung einlegen.

Nach Hinweisen des Arbeitsgerichts vom 24.06.2015 (Blatt 38 der Akten) half das Arbeitsgericht der Beschwerde mit Beschluss vom 30.07.2015 nicht ab und legte das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor (Blatt 40 ff der Akten).

Mit Schriftsatz vom 31.08.2015 nahm der Kläger zum Nichtabhilfebeschluss Stellung. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 46 f der Akten verwiesen.

B.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 127 Abs. 2, 567 ff. ZPO.

Die Beschwerde ist jedoch nur zu einem sehr geringen Teil begründet.

Das Landesarbeitsgericht nimmt zunächst Bezug auf die ausführliche Begründung im Nichtabhilfebeschluss und macht sich dessen Ausführungen zu eigen. Insbesondere ist derzeit noch von einem Nettoeinkommen von 1.899,61 € monatlich auszugehen, da das Arbeitsverhältnis noch besteht. Die Freibeträge (erwerbstätig: 210,- €; für den Lebensunterhalt 462,- €) sind richtig angesetzt, ebenso der Wert der Fahrt zu Arbeit (46,20 €) und die Kosten für Unterkunft und Miete (462,- €). Die Schulden des Klägers sind beim einzusetzenden Vermögen zu berücksichtigen, das aber ohnehin mit 0 € angesetzt wurde. Lediglich die Kreditraten für das Kfz sind nicht mit 250,- € monatlich, sondern mit 253,81 € anzusetzen (s. Kontoauszug vom 03.08.2015). Die im Nichtabhilfebeschluss angegebene Höhe von 215,- € basiert offensichtlich auf einem Schreibversehen; denn tatsächlich hat das Arbeitsgericht einen Betrag von 250,- € in Ansatz gebracht (s. Blatt 50 der PKH-Akte).

Soweit sich der Kläger darauf beruft, ab 01.10.2015 voraussichtlich arbeitslos zu sein und sein Einkommen sich daher um ca. 450,- monatlich verringere, kann dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Sollten sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich – wie befürchtet – wesentlich ändern, kann der Kläger nach § 120a ZPO beim Arbeitsgericht beantragen, die Ratenzahlung entsprechend zu ändern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht